



## Lerninhalte und Lernziele

### **zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte**

Die Prüfung zur Erteilung des eidgenössischen **Fachausweises** orientiert sich an den nachfolgend beschriebenen Lerninhalten und Lernzielen sowie gestützt auf Ziffer 1.1 der Wegleitung zur Prüfungsordnung an der **beruflichen Praxis**. Es wird deshalb nicht bloss das schulische Wissen, sondern vielmehr die durch theoretische Kenntnisse ergänzte **berufliche Fähigkeit** geprüft. Damit kommt der Befähigung einer praxisorientierten **Vernetzung der einzelnen Stoffgebiete** eine grosse Bedeutung zu.

Anlässlich der Prüfung ist zu beweisen, dass das in **Theorie und Praxis** erworbene Wissen angewendet werden kann und dass auch ungewöhnliche Konstellationen im Personenstandswesen, in den Familienbeziehungen und in Bürgerrechtsfragen analysiert, beurteilt und bearbeitet werden können. Es ist deshalb nicht möglich, sämtliche Detailkenntnisse aufzulisten, die für ein erfolgreiches berufliches Wirken erforderlich sind.

Letztlich wird das vernetzte Berufswissen geprüft, welchem das gesetzliche Regelwerk im Zivilstandsdienst als rechtliche Grundlage dient. Die Erarbeitung dieses Wissens unterliegt der Selbstverantwortung jeder Kandidatin / jedes Kandidaten, da in der Ausbildung die Gesamtheit der Grundlagen nicht vollständig dargestellt werden kann.

Anhang zur Wegleitung zur Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009; genehmigt durch die Prüfungskommission am 24.10.2011.  
Stand; 24.10.2011 ergänzt durch die Prüfungskommission

## **Organisation und Dienstvorschriften**

### **Lerninhalte:**

Art. 44 – 49 ZGB

Art. 1 – 6a sowie Art. 76 – 100 ZStV

Aufgaben und Organisation des Zivilstandsdienstes in der Verwaltung

Bedeutung des Zivilstandsdienstes für Gesellschaft und Privatpersonen

Stellung und Aufgaben der Aufsichtsbehörden (Bund und Kantone)

Beherrschung der Beurkundungssoftware und Kenntnis der früheren Beurkundungsorganisation

Entwicklung in der Beurkundung des Personenstandes seit 1876

Kenntnis der Registersysteme 1876 / 1929 / 2005

Rechtliche Bedeutung der Zivilstandsregister

Beweiskraft der Register und Auszüge

Rechtsentwicklung im Bürgerrecht seit 1953 (Ehefrau und Kind) und in der Registertechnik

Funktion des Familienregisters und der Ereignisregister

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Beachtung der Dienstvorschriften
- Analyse der Organisationsvorschriften
- Erläuterung der administrativen Zusammenhänge
- Beurteilung der rechtlichen Stellung des Zivilstandsdienstes in der Verwaltung generell und im Einzelfall
- Erläuterung des Datentransfers und der Bedeutung des amtlichen Mitteilungswesens

Kenntnisse::

- der Entwicklung des Personenstandswesens seit 1876
- das Verständnis von Funktion und Organisation des schweizerischen Zivilstandsdienstes
- der Rechtsgrundlagen bezüglich Organisation und Dienstvorschriften
- der örtlichen, funktionellen und sachlichen Struktur des Zivilstandswesens
- der personenbezogenen Regeln (Ausstand, Zuständigkeit, Prüfung, Amtsgeheimnis, Verantwortlichkeit)
- der sachbezogenen Regeln (Vorschriften betreffend Kreiseinteilung, Urkundensicherheit, Arbeitshilfen, Register, Verzeichnisse und Belegeordnung)
- der geschichtlichen und rechtlichen Entwicklungen des Zivilstandswesens, soweit diese für die Beurteilung altrechtlicher Beurkundungen und Sachverhalte erforderlich sind
- von Funktion und Organisation des schweizerischen Zivilstandswesens im Vergleich zu ausländischen Systemen (Begriff des Zivilstandes, Rechtsgrundlagen, örtliche, funktionelle und sachliche Gliederung)
- die Beurteilung der Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland
-

## Allgemeines Beurkundungsrecht

### Lerninhalte:

Art. 9, 39 ZGB

Art. 15 – 16a, 19 – 19a ZStV

#### Personenrecht und Familienrecht

- die Beurkundung des Personenstandes (rechtliche Beurkundungsregeln)
- die Ehevoraussetzungen, die Vorbereitung der Eheschliessung, die Trauung und die Beurkundung der Eheschliessung
- die Voraussetzung und die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft
- die Entstehung und Aufhebung von Kindesverhältnissen: Geburt, Vaterschaftsvermutung, Anerkennung, Feststellung der Vaterschaft, Adoption; Aufhebung der Vaterschaftsvermutung oder Anerkennung
- die Bildung, Führung und Änderung des Namens von Gesetzes wegen, durch Rechtsakt oder durch Erklärung gemäss dem massgeblichen Recht
- der Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit Amtshandlungen
- Rechtsentwicklung im Bürgerrecht seit 1953 (Ehefrau und Kind)

### Lernziele:

Fähigkeit für die Erläuterung:

- der Entstehung des Kindesverhältnisses: Geburt, Anerkennung (Zivilstandsamt, Gericht, Testament), Feststellung der Vaterschaft, Adoption, Zusprechung mit Standesfolge, Legitimation von Brautkindern und Legitimation durch Heirat der Eltern
- der Aufhebung des Kindesverhältnisses: Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, der Anerkennung oder zufolge Adoption
- der Adoption (Volladoption und einfache Adoption)
- der Eheschliessung und Eheauflösung (Tod, Ehescheidung, Eheungültigerklärung)
- der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und deren Auflösung (Tod, Urteil oder Ungültigerklärung)
- der Namensänderung durch Rechtsakt (Beschluss, Erklärung)
- des Bürgerrechtserwerbs durch Beschluss (ordentliche oder erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung)
- der Bürgerrechtsentlassung und Verwirkung des Bürgerrechts
- der Verschollenerklärung und die Umstossung der Verschollenerklärung
- der historischen Eintragungen bezüglich der Wirkungen auf Stand, Namen und Bürgerrecht

Kenntnisse für die Beurteilung von Grundsatzfragen betreffend:

- die Entwicklungen im Personenrecht
- die Entwicklungen im Familienrecht
- die Entwicklungen im Kindesrecht
- die Entwicklungen im Namensrecht
- die Entwicklungen im Bürgerrecht
- die Entwicklungen im Beurkundungsrecht

## Auslandberührung und internationales Privatrecht

### Lerninhalte:

Art. 1, 13 – 19, 20, 22 – 25, 27, 32 – 45a, 65 – 65d, 66 – 78 IPRG

Das schweizerische internationale Privatrecht

Allgemeine Regeln des internationalen Privatrechts

Bilaterale und multilaterale Abkommen (vgl. [www.eazw.admin.ch/Rechtliche](http://www.eazw.admin.ch/Rechtliche) Grundlagen)

Bedeutung ausländischer Registersysteme

Bestimmung und Anwendung des massgebenden Rechts

Grundsätze des internationalen Privatrechts vor und nach 1988 (NAG und IPRG)

### Lernziele:

Fähigkeit zur:

- Analyse internationaler Sachverhalte
- Bestimmung des massgebenden Rechtes
- Erkennung der rechtlichen Zusammenhänge bei Auslandberührung
- Beurteilung grenzüberschreitender Ereignisse
- Erläuterung der Grundsätze des internationalen Privatrechts

Kenntnisse für:

- die Beurteilung des massgebenden Rechts
- das Verständnis der Grundsätze des internationalen Privatrechts

## **Beurkundung des Personenstandes (Erfassung oder Rückerfassung der Daten über den Personenstand im Personenstandsregister im Hinblick auf die Beurkundung weiterer Ereignisse)**

### **Lerninhalte:**

Art. 9 und 39, 42 ZGB

Art. 7, 8, 8a, 15, 15a, 16, 19 und 93 ZStV

- Beurkundung der Daten über den Personenstand im Personenstandsregister, wenn diese nicht abrufbar sind; Durchführung der Personenaufnahme (Rückerfassung bzw. Erfassung).
- Regelungen betreffend die Rückerfassung, die zweckgebundene Aufnahme im Hinblick auf die Beurkundung zivilstandsamtlicher Ereignisse
- Regelungen der zweckgebundenen Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister im Hinblick auf die Einleitung von Amtshandlungen und die Ereignisbeurkundung
- Bereinigung der Personendaten
- Grundsätze der Familienregisterführung 1929 -1987 und 1988 - 2004

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Übertragung der Personendaten, Rechtsverhältnisse und Familienbeziehungen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Rückerfassung)
- Durchführung der zweckgebundenen Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister im Hinblick auf die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses gestützt auf schweizerische und ausländische Dokumente (Beurkundung des Personenstandes)
- Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Registersysteme (1876, 1929, 2005)
- Interpretation der Eintragungen im Familienregister und ihrer rechtlichen Bedeutung
- Nachprüfung der Richtigkeit von Eintragungen im Familienregister
- Anwendung der Rückerfassungsregeln für die Übertragung von Personen und Familienbeziehungen aus dem Familienregister
- Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Mitwirkung bei der Rückerfassung
- Mitwirkung bei der Rückerfassung

Kenntnisse:

- Über die Grundregeln der Übertragung schweizerischer und ausländischer Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister
- die Ermittlung der in verschiedenen Familienregistern beurkundeten Familienbeziehungen
- das Vorgehen bei Feststellung oder Meldung von Fehlern (Berichtigung, Ergänzung, Löschung)
- die Bereinigung von beurkundeten Personendaten (z.B. unterschiedliche Eintragungen in den Familienregistern)
- die Bewirtschaftung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Registersystemen (Verknüpfung von Daten)

## **Entgegennahme von Erklärungen über nicht Streitige Angaben zum Personenstand**

### **Lerninhalte:**

Art. 41- 43ZGB

Art. 17, 18 ZStV

Bestimmungen ZStGV

Vorgehen für die Einholung der Bewilligung

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Entgegennahme von Erklärungen über nicht Streitige Angaben zum Personenstand ausländischer Personen im Hinblick auf die Aufnahme in das Personenstandsregister, wenn nicht alle nötigen Dokumente vorgelegt werden können
- Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entgegennahme der Erklärung erfüllt sind
- Anwendungsfälle in der Praxis Abgrenzung streitiger und nicht streitiger Angaben zum Personenstand
- Anwendung der Gebührenverordnung

## Beurkundung von Geburten

### Lerninhalte:

Art. 37, 66 bis 69 IPRG

Art. 31 – 33, 252, 255 bis 256b ZGB

Art. 1 bis 11 BÜG

Art. 7 - 10, 14 – 20, 20b, 22 – 35, 37, 38, 40, 43 – 54, 56 – 57, 80 ZStV

### Lernziele:

Fähigkeit zur:

- Beurkundung von Geburten (Lebendgeburten und Totgeburten) gestützt auf die Meldungen der dazu berechtigten oder verpflichteten Personen
- Beurkundung der Auffindung von Kindern unbekannter Abstammung
- Beurteilung der eingereichten Dokumente für die Beurkundung des Personenstandes, wenn die Daten der Eltern im System nicht abrufbar sind und nicht rückerfasst werden können
- richtigen Vorgehensweise, wenn bloss unvollständige Dokumente für die Aufnahme der Mutter vorliegen oder wenn der Zivilstand der Mutter unklar oder nicht belegt ist
- Einleitung von Massnahmen bei Verletzung von Formvorschriften im Anmeldeverfahren oder bei Fehlen von Entscheidungsgrundlagen
- Beratung der Eltern in Namensfragen soweit erforderlich
- Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht
- Erläuterung des massgeblichen Rechts
- Redaktion von beschwerdefähigen Verfügungen im Streitfall (Namensführung, Abstammungsfragen)
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht
- Nachführung des Familienbüchleins (Übergangsrecht)
- Ausstellung des Familienausweises (Ersatz)

Kenntnisse für:

- die Prüfung der Vornamensgebung, die Beratung der Eltern und den Entscheid betreffend die Beurkundung von Vornamen
- die Prüfung der Möglichkeit einer Unterstellung des Namens des Kindes unter das ausländische Heimatrecht und für die Feststellung des für die Bildung des Familiennamens und die Entstehung der Kindesverhältnisse massgeblichen Rechts
- die Einhaltung der Formvorschriften bei der Beurkundung der Geburt (auch in Sonderfällen: Mehrlingsgeburt, Totgeburt, Geburt in einem Fahrzeug auf der Reise, Findelkind)
- die Erfassung der Abstammung und Feststellung des Bürgerrechts des Kindes
- die Erfüllung der nationalen und internationalen Mitteilungspflicht

## **Beurkundung von Todesfällen**

### **Lerninhalte:**

Art. 31 - 38 ZGB

Art. 7, 8, 8a, 15, 16, 19, 20a – 20b, 22, 24 – 36, 40, 44a – 57 und 80 ZStV

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur.

- Beurkundung von Todesfällen und Auffindungen von Leichen bekannter Personen gestützt auf die Meldungen der dazu berechtigten oder verpflichteten Personen
- Beurkundung der Auffindung von Leichen unbekannter Personen
- Beurteilung der eingereichten Dokumente für die Beurkundung des Personenstandes, wenn die Daten der verstorbenen Person im System nicht abrufbar sind und nicht rückerfasst werden können
- richtigen Vorgehensweise, wenn bloss unvollständige Dokumente für die Aufnahme der betroffenen Person vorliegen oder die Identität unklar ist
- Einleitung von Massnahmen bei Verletzung von Formvorschriften im Anmeldeverfahren oder bei Fehlen von Entscheidungsgrundlagen
- Erfüllung der gesetzlichen Melde- und Mitteilungspflicht
- Nachführung des Familienbüchleins (Übergangsrecht)

Kenntnisse für:

- die Einhaltung der Formvorschriften bei der Beurkundung des Todes (auch in Sonderfällen: unbekannte oder ungewisse Todeszeit, ungeklärte Identität, unvollständige oder fehlende Angaben, Tod in einem Fahrzeug auf der Reise)
- die Erfüllung der nationalen und internationalen Mitteilungspflicht

## **Beurkundung von Kindesanerkennungen durch Erklärung beim Zivilstandsamt, beim Gericht oder durch letztwillige Verfügung**

### **Lerninhalte:**

Art. 37, 71 bis 72 IPRG

1 und 58c BÜG

Art. 260 ZGB

Art. 7, 8, 11, 14 – 19a, 21 – 33, 39 – 40, 42 – 54, 56, 80, 89 und 98 ZStV

Bestimmungen ZStGV

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Beurkundung von Anerkennungen (ungeborene, lebend und totgeborene Kinder) durch den Vater durch Erklärung beim Zivilstandsamt, beim Gericht oder durch letztwillige Verfügung
- richtigen Vorgehensweise, wenn bloss unvollständige Dokumente für die Aufnahme der betroffenen Personen vorliegen oder die Identität unklar ist
- Beratung der Eltern im Zusammenhang mit der Anerkennung des Kindes, insbesondere in Namens- und Bürgerrechtsfragen soweit erforderlich
- Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das ausländische Heimatrecht
- Rechtsbelehrung des Anerkennenden über die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Anerkennung
- Erläuterung des massgeblichen Rechts
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht [einschliesslich übergangsrechtlicher Fälle (im Papierregister beurkundete Geburt)]
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Prüfung der Möglichkeit einer Unterstellung des Namens des Kindes unter das ausländische Heimatrecht
- die Einhaltung der Formvorschriften bei der Beurkundung der Anerkennung des Kindes
- die Feststellung des Bürgerrechts des Kindes
- die Erfüllung der nationalen und internationalen Mitteilungspflicht

## Vorbereitung von Eheschliessungen

### Lerninhalte:

Art. 30, 94 – 99, 160 – 161 ZGB

Art. 37, 43 – 44 IPRG

Art. 7, 8, 12, 14, 15 – 18, 51, 62 – 69, 74 - 75, 80 und 89 ZStV

Bestimmungen ZStGV

### Lernziele:

Fähigkeit zur:

- Entgegennahme von Gesuchen um Vorbereitung der Eheschliessung
- Entgegennahme von Erklärungen über die Ehevoraussetzungen
- Information und Beratung der Brautleute betreffend die Beschaffung der nötigen Dokumente und die gesetzlichen Möglichkeiten für die Gestaltung des Namens nach der Eheschliessung
- Beurteilung der eingereichten Dokumente für die Beurkundung des Personenstandes, wenn die Daten der betroffenen Personen im System nicht abrufbar sind und nicht rückerfasst werden können
- richtigen Vorgehensweise, wenn bloss unvollständige Dokumente für die Aufnahme der betroffenen Personen vorliegen oder die Identität unklar ist oder Zweifel an der Echtheit der eingereichten Urkunden bestehen
- Redaktion von beschwerdefähigen Verfügungen im Streitfall (Vorlage ungenügender, gefälschter oder verfälschter Dokumente, streitige oder ungeklärte Identität)
- Erläuterung des massgeblichen Rechts betreffend die Namensführung und die Ehevoraussetzungen
- Entgegennahme von Erklärungen zur Namensführung nach der Heirat
- Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Unterstellung des Namens unter das ausländische Heimatrecht
- Feststellung von Ehehindernissen (unklare Identität, Verwandtschaft, bestehende Ehe, eingetragene Partnerschaft, Scheinehe, unrechtmässiger Aufenthalt)
- Feststellung des Bürgerrechts der Ehefrau
- Ausstellung von Trauungsermächtigungen
- Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- Beurteilung des Ergebnisses des Verfahrens
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Prüfung der Möglichkeit einer Unterstellung des Namens der Braut oder des Bräutigams unter das ausländische Heimatrecht
- die Prüfung der Möglichkeit der Eheschliessung nach den (für die Brautleute günstigeren) Voraussetzungen des Heimatrechtes
- die Beurteilung der Bedeutung und Beweiskraft von ausländischen Dokumenten

## **Trauung und Beurkundung von Eheschliessungen**

### **Lerninhalte:**

Art. 100 – 102 ZGB

Art. 7, 8, 12, 14 – 18, 21, 24 – 33, 44 – 49, 51 - 52, 54, 56 - 57, 70 - 74, 74a, 80, 89, 96 und 98 ZStV

Bestimmungen ZStGV

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Durchführung von Trauungen
- Gestaltung von Trauungen nach den gerechtfertigten Bedürfnissen der Brautleute
- Durchsetzung von Ordnungsvorschriften, störende Verhaltensweisen oder Vorkommnisse
- Reaktion bei Unregelmässigkeiten anlässlich der Trauung, welche die Gültigkeit der Eheschliessung beeinflussen (unklarer Konsens beispielsweise bei Nottrauungen)
- Reaktion bei Verweigerung der Unterschrift oder bei physischer Unmöglichkeit, diese zu leisten
- Vorkehrung der erforderlichen Massnahmen bei Nichterscheinen der Brautleute, bei Abmeldung oder Verschiebung der Trauung
- Beurkundung der Eheschliessung
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht [einschliesslich übergangsrechtlicher Fälle (im Papierregister beurkundete Geburten und Todesfällen gemeinsamer Kinder)]
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Beurteilung der Voraussetzungen für die Trauung in ausserordentlichen Fällen (Nottrauung, Zweifel über die Urteilsfähigkeit, vermutete Zwangsehen, Scheinehen, unrechtmässiger Aufenthalt)
- die Reaktion bei Unregelmässigkeiten anlässlich der Trauung, welche die Gültigkeit der Eheschliessung beeinflussen (unklarer Konsens beispielsweise bei Nottrauungen oder scherzhaften Äusserungen)
- die Einhaltung der Formvorschriften bei der Beurkundung der Eheschliessung
- die Erfüllung der nationalen und internationalen Mitteilungspflicht

## **Vorverfahren, Entgegennahme der Erklärung und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft**

### **Lerninhalte:**

Art. 3 – 7 PartG

Art. 7, 8, 14, 15 – 19, 21, 24 – 33, 44 – 49, 51 - 52, 54, 56 - 57, 75a – 75h, 80 und 89 ZStV  
Bestimmungen ZStGV

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Entgegennahme von Gesuchen um Eintragung der Partnerschaft
- Entgegennahme von Erklärungen über die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft
- Information und Beratung der Partnerinnen oder Partnern betreffend die Beschaffung der nötigen Dokumente und die gesetzlichen Wirkungen auf Namen und Bürgerrecht, auch in Fällen mit Auslandsberührung
- Beurteilung der eingereichten Dokumente für die Beurkundung des Personenstandes, wenn die Daten der betroffenen Personen im System nicht abrufbar sind und nicht rückerfasst werden können
- richtigen Vorgehensweise, wenn bloss unvollständige Dokumente für die Aufnahme der betroffenen Personen vorliegen oder die Identität unklar ist oder Zweifel an der Echtheit der eingereichten Urkunden bestehen
- Redaktion von beschwerdefähigen Verfügungen im Streitfall (Vorlage ungenügender, gefälschter oder verfälschter Dokumente, streitige oder ungeklärte Identität)
- Entgegennahme von Erklärung betreffend die Unterstellung des Namens unter das ausländische Heimatrecht
- Feststellung von Hindernissen (unklare Identität, Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft, Scheinpartnerschaft, unrechtmässiger Aufenthalt)
- Reaktion bei Unregelmässigkeiten
- Beurteilung des Ergebnisses des Verfahrens
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Beurteilung der persönlichen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeit im konkreten Fall
- die Beurteilung der Bedeutung und Beweiskraft von ausländischen Dokumenten
- die Einhaltung der Formvorschriften
- die Erfüllung der nationalen und internationalen Mitteilungspflicht

## **Entgegennahme und Beurkundung von Namenserkklärungen nach gerichtlicher Auflösung der Ehe**

### **Lerninhalte:**

Art. 119 ZGB

Art. 37 IPRG

Art. 5, 7 – 8, 13 – 14, 18, 48a – 57 ZStV

Bestimmungen ZStGV

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Entgegennahme von Erklärungen nach gerichtlicher Auflösung der Ehe
- Information und Beratung über die Wirkungen der Erklärung und gegebenenfalls die Möglichkeit, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht
- Abgabe von Urkunden über die Namensführung
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Beurteilung der persönlichen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeit im konkreten Fall
- die Beratung und Information in Namensfragen

## **Beurkundung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand**

### **Lerninhalte:**

Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB

Art. 25 – 27, 32 IPRG

Art. 23, 39, 48a - 53 und 56 ZStV

Voraussetzungen für die Beurkundung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

Bedeutung der Beurkundung (Anerkennung für den schweizerischen Rechtsbereich)

Bedeutung des Sonderzivilstandsamtes

Beurteilung der Zuständigkeit für die Beurkundung

Umgang mit Kompetenzkonflikten

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Beurteilung der Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Beurkundung
- Feststellung der bürgerrechtlichen und namensrechtlichen Wirkungen
- Anerkennung bzw. Durchführung der Beurkundung folgender ausländischer Entscheidungen und Urkunden
  - Geburt
  - Tod
  - Trauung
  - Auflösung der Ehe durch Rechtsakt oder Willenserklärung
  - Begründung der Partnerschaft
  - Aufhebung der Partnerschaft durch Rechtsakt
  - Anerkennung und Aufhebung der Anerkennung
  - Feststellung der Vaterschaft
  - Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter
  - Namensklärung
  - Namensänderung
  - Geschlechtsänderung
  - Änderung der Staatsangehörigkeit
  - Volladoption und Aufhebung der Volladoption
  - Einfache Adoption und Aufhebung der Einfachen Adoption
  - Verschollenerklärung und Aufhebung der Verschollenerklärung
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht
- Nachführung des Familienregisters und des Geburtsregisters bei Aufhebung des Kindesverhältnisses und bei Adoptionen (Übergangsrecht)
- Information über die Bedeutung der Beurkundung

Kenntnisse für:

- die Rechtswirkungen
- die Voraussetzungen für die Beurkundung
- die Beurteilung der Rechtswirkungen

## **Beurkundung von Gerichtsurteilen und Verfügungen des Kantons und des Bundes**

### **Lerninhalte:**

Art. 2, 22, 30, 40 – 57 ZStV

Formelle Voraussetzungen für die Beurkundung der amtlichen Mitteilungen

Bedeutung des Sonderzivilstandsamtes

Beurteilung der Zuständigkeit für die Beurkundung

### **Lernziele:**

Fähigkeit zur:

- Beurkundung der Mitteilungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Kantons und des Bundes
- Beurteilung der Zuständigkeit für die Beurkundung folgender Urteile, Verfügungen und Feststellungen der bürgerrechtlichen und namensrechtlichen Wirkungen:
  - Feststellung von Geburt, Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft und Tod:
  - Verschollenerklärung und Aufhebung der Verschollenerklärung
  - Ehescheidung und Eheungültigerklärung
  - Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
  - Feststellung der Vaterschaft
  - Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter
  - Aufhebung der Anerkennung
  - Aufhebung der Adoption
  - Geschlechtsänderung
  - Feststellung des Personenstandes, Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten
- Beurkundung folgender Verfügungen des Kantons und des Bundes
  - Ordentliche Einbürgerung; Erwerb des Schweizer Bürgerrechts
  - Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
  - Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts
  - Namensänderung
  - Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung
  - Adoption
  - Testamentarische Anerkennung eines Kindes
  - Entmündigung und ihre Aufhebung
  - Erleichterte Einbürgerung
  - Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung
  - Wiedereinbürgerung
- Feststellung der familienrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen
- Nachführung des Familienregisters und des Geburtsregisters bei Aufhebung des Kindesverhältnisses und bei Adoptionen (Übergangsrecht)
- Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht

Kenntnisse für:

- die Beurteilung der Voraussetzungen für die Beurkundung
- die Information der Behörden im Zusammenhang mit den Entscheidungen

## Schutz und Bekanntgabe von Personendaten

### Lerninhalte:

Art. 43a - ZGB

Art. 33, 44 – 61, 81, 92b – 92c, 98 ZStV

Bestimmungen ZStGV

Grundsätze des Datenschutzes und der Bezugsberechtigung

Formen der Datenbekanntgabe

Voraussetzungen der Datenbekanntgabe

Beispiele aus der Praxis (Papierregister und elektronisches Personenstandsregister):

### Lernziele:

Fähigkeit zur:

- Ausstellung von Urkunden betreffend zivilstandsamtliche Ereignisse aus den elektronischen und in Papierform geführten Zivilstandsregistern
- Ausstellung von Bescheinigungen und Bestätigungen
- Erteilung von Auskünften über Geschäftsabläufe, Personendaten und Urkunden
- Gewährung der Einsicht in Register und Belege durch Privatpersonen und Behörden
- Freigabe von Daten zur Publikation in den Medien durch die Einwohnerkontrolle
- Redaktion von beschwerdefähigen Verfügungen im Streitfall (Verweigerung der Bekanntgabe von Personendaten)
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Beurteilung der Massnahmen zum Schutz der Daten
- Beurteilung der Bezugsberechtigung
- Redaktion einer beschwerdefähigen Verfügung betreffend die Verweigerung zum Bezug eines Dokumentes oder die Erteilung einer Auskunft
- Beurteilung, ob Einsicht in die Register gewährt werden kann
- Anwendung der Gebührenverordnung

Kenntnisse für:

- die Beurteilung der Bezugsberechtigung (Datenschutzbestimmungen)
- die Beratung und Information von Gesuchstellenden soweit nützlich und verlangt
- die Beurteilung von altrechtlichen Beurkundungen in Ereignisregistern und im Familienregister, insbesondere betreffend Namen und Bürgerrecht einer Person
- die Beurteilung der Beweiskraft der Angaben in Urkunden
- die Erstellung von Auszügen aus dem Familienregister (Familienscheine, Bestätigungen und Auskünfte)
- die Beurteilung der Zuständigkeit für die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Personenstandsregister

## Lerninhalte und Lernziele nach Prüfungsfächern gegliedert

(Ziff. 5.11 der Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte)

### Prüfungsfächer:

- 1 – Recht (schriftlich und mündlich)
- 2 – Beurkundungen (schriftlich)
- 3 – Bekanntgabe von Personendaten (schriftlich)
- 4 – Organisation und Dienstvorschriften (mündlich)

| Lernziele  | Prüfungsfach |   |   |   |
|--|--------------|---|---|---|
|  | 1            | 2 | 3 | 4 |
| Organisation und Dienstvorschriften  |              |   |   | x |
| Allgemeines Beurkundungsrecht  | x            | x |   | x |
| Auslandberührung und internationales Privatrecht                             | x            | x |   | x |
| Beurkundung des Personenstandes: Erfassung und Rückerfassung                 |              | x |   |   |
| Entgegennahme von Erklärungen über nicht streitige Angaben zum Personenstand | x            | x |   |   |
| Beurkundung von Geburten   | x            | x |   |   |
| Beurkundung von Todesfällen  | x            | x |   |   |
| Beurkundung von Kindesanerkennungen  | x            | x |   |   |
| Vorbereitung von Eheschliessungen  | x            | x |   |   |
| Trauung und Beurkundung von Eheschliessung                                   | x            | x |   |   |
| Vorverfahren, Entgegennahme der Erklärung und Beurkundung der Partnerschaft  | x            | x |   |   |
| Entgegennahme und Beurkundung von Namenserkklärungen                         | x            | x |   |   |
| Beurkundung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand    | x            | x |   | x |
| Beurkundung von Gerichtsurteilen und Verfügungen                             | x            | x |   |   |
| Schutz und Bekanntgabe von Personendaten                                     | x            |   | x | x |

### Inkrafttreten

Diese *Lerninhalte und Lernziele* treten nach der Genehmigung durch die Prüfungskommission sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Dezember 2009.

So beschlossen an der Sitzung der Prüfungskommission am 24.10.2011.

Stand: 24.10.2011.